

Synopse zur Neufassung der Entschädigungssatzung

Bisherige Regelung	Neufassung	Begründung
<p>§ 2 Abs. 2</p> <p>Neben der nach Absatz 1 zu gewährenden Entschädigung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung</p> <p>a) die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident in Höhe von 90 % des in der EntschVO festgelegten Höchstsatzes,</p> <p>b) die/der 1. stellvertretende Stadtpräsidentin/Stadtpräsident in Höhe von 20 % der Entschädigung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten,</p> <p>c) die/der 2. stellvertretende Stadtpräsidentin/Stadtpräsident in Höhe von 10 % der Entschädigung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten,</p> <p>d) die Mitglieder des Hauptausschusses in Höhe von von 20 % der Entschädigung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten,</p> <p>e) die/der Vorsitzende des Hauptausschusses zuzüglich zu der Entschädigung nach d) in Höhe von 10 % der Entschädigung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten</p> <p>f) die Fraktionsvorsitzenden in Höhe der Entschädigung nach § 2 Abs. 1,</p>	<p>§ 2 Abs. 2</p> <p>Neben der nach Absatz 1 zu gewährenden Entschädigung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung</p> <p>a) die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident in Höhe von 61,6 % des in der EntschVO festgelegten Höchstsatzes,</p> <p>b) die/der 1. stellvertretende Stadtpräsidentin/Stadtpräsident in Höhe von 20 % der Entschädigung nach a),</p> <p>c) die/der 2. stellvertretende Stadtpräsidentin/Stadtpräsident in Höhe von 10 % der Entschädigung nach a),</p> <p>d) die Mitglieder des Hauptausschusses in Höhe von 20 % der Entschädigung nach a),</p> <p>e) die/der Vorsitzende des Hauptausschusses, zuzüglich zu der Entschädigung nach d), in Höhe von 10 % der Entschädigung nach a)</p> <p>f) die Fraktionsvorsitzenden in Höhe der Entschädigung nach § 2 Abs. 1,</p>	<p>Umsetzung des Beschlusses vom 30.09.2025.</p> <p>Redaktionelle Umformulierung</p>

Bisherige Regelung	Neufassung	Begründung
<p>§ 2 Abs. 3</p> <p>Die Vorsitzenden der Stadtteilbeiräte erhalten für sämtliche Auslagen und die Kosten der Fahrten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt bei Stadtteilen</p> <p>a) bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 105,00 €,</p> <p>b) bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 135,00 €,</p> <p>c) über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 180,00 €.</p>	<p>§ 2 Abs. 3</p> <p>Die Vorsitzenden der Stadtteilbeiräte erhalten für sämtliche Auslagen und die Kosten der Fahrten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, in Abhängigkeit der Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres, eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt bei Stadtteilen</p> <p>a) bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 105,00 €,</p> <p>b) bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 135,00 €,</p> <p>c) über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 180,00 €.</p>	<p>Bestimmung eines einheitlichen Stichtages für die Bestimmung der maßgeblichen Einwohnerzahl.</p>
	<p>§ 2 Abs. 4 (neu hinzugefügt)</p> <p>Für den Fall, dass ein mehrfacher Anspruch auf die gleiche Aufwandsentschädigung besteht, wird diese nur einmal gezahlt. Eine Mehrfachgewährung der gleichen Aufwandsentschädigung für denselben Zeitraum erfolgt nicht.</p>	<p>Durch die Regelungen in § 33 Abs. 6, § 46 Abs. 11 und § 47c Abs. 3 GO bestehen Funktionen und Ausschussmitgliedschaften auch über das Ende der Wahlzeit hinaus, bis zur Neuwahl der Funktion oder Konstituierung des neuen Ausschusses. Im Zusammenwirken mit § 11 Abs. 1 S. 1 EntschVO, wonach die Aufwandsentschädigung (AE) bis zum Ende des Monats gezahlt wird, in dem die Tätigkeit endet und ab Beginn der neuen Tätigkeit die AE anteilig ausgezahlt wird, kam es in der Vergangenheit mangels dieser Regelung zu Doppelzahlungen innerhalb eines Monats an Personen, die die Tätigkeit auch in der neuen Wahlperiode weiterhin ausüben.</p>

Bisherige Regelung	Neufassung	Begründung
<p>§ 2 Abs. 4</p> <p>Die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtteilbeiräte erhalten für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen.</p> <p>Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretenden darf die Aufwandsentschädigung der Vertretenen nicht übersteigen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß § 45 Absatz 1 GO, der Stadtteilbeiräte und sonstigen Beiräte sowie bei Verhinderung deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des in der EntschVO festgelegten Höchstsatzes.</p>	<p>§2 Abs. 5</p> <p>Die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtteilbeiräte erhalten für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen.</p> <p>Der Zeitraum der Vertretung ist der Verwaltung möglichst im Vorwege, spätestens innerhalb eines Monats nach Ende des Vertretungszeitraumes, durch den zu Vertretenden schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretenden darf die Aufwandsentschädigung der Vertretenen nicht übersteigen.</p>	<p>Einfügung einer Regelung zum Abrechnungsverfahren.</p> <p>Das Sitzungsgeld für die Sitzungsleitung wurde verschoben in § 3 Abs. 4.</p>
<p>§ 2 Abs. 6</p> <p>Die/der ehrenamtliche Beauftragte für Menschen mit Behinderung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 105,- €.</p>	<p>gestrichen</p>	<p>Durch die Einführung des kommunalen Beirates für Menschen mit Behinderung wurde der ehrenamtliche Beauftragte für Menschen mit Behinderung abgelöst und besteht somit nicht mehr.</p>

<p>§ 3</p> <p>Die nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte – ausgenommen die Vorsitzenden, die eine Aufwandsentschädigung erhalten - sowie andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, die zu den nach besonderer gesetzlicher Bestimmung zu berufenden Mitgliedern kollegialer Organe gehören, erhalten - vorbehaltlich besonderer Regelung durch Gesetz oder Verordnung - ein Sitzungsgeld für jeden Tag, an dem sie an der Sitzung eines Kollegiums, dem sie als Mitglied angehören, teilnehmen. Bürgerliche Mitglieder - ausgenommen die Beiratsmitglieder - erhalten das Sitzungsgeld auch für die Teilnahme an Fraktions- oder Teilfraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen dieser Ausschüsse oder Beiräte dienen.</p> <p>Das Sitzungsgeld beträgt 90 % des in der EntschVO festgelegten Höchstsatzes.</p>	<p>§ 3</p> <p>(1) Für Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte sowie andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, die zu den nach besonderer gesetzlicher Bestimmung zu berufenden Mitgliedern kollegialer Organe gehören, wird ein Sitzungsgeld für jeden Tag gewährt, an dem sie an der Sitzung eines Gremiums teilnehmen, welchem sie als Mitglied angehören.</p> <p>(2) Mitglieder der Ratsversammlung haben für die Teilnahme an den Sitzungen der ständigen Ausschüsse und des Jugendhilfeausschusses sowie der Stadtteilbeiräte keinen Anspruch auf ein Sitzungsgeld. Ausgenommen davon sind die stellvertretenden Mitglieder des Hauptausschusses im Vertretungsfalle.</p> <p>(3) Bürgerliche Mitglieder der ständigen Ausschüsse und des Jugendhilfeausschusses erhalten auf Antrag durch die/den Fraktionsvorsitzende/-n auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld, welche der Vorbereitung von Sitzungen dieser Ausschüsse dienen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten, spätestens zum Jahresende einzureichen.</p>	<p>Umformulierung und Aufsplittung der bisherigen Regelung zur Klarstellung einzelner Bestandteile.</p> <p>Einführung einer Entschädigungsregelung für die stellvertretenden Mitglieder des Hauptausschusses für den Vertretungsfall, da diese keinen Anspruch auf die monatliche Aufwandsentschädigung haben.</p> <p>Einführung einer Regelung zum Abrechnungsverfahren.</p>
--	---	---

Bisherige Regelung	Neufassung	Begründung
	<p>(4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und Beiräte, sowie bei Verhinderung deren Stellvertretung, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld, sofern nicht bereits eine Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 2e gezahlt wird.</p> <p>(5) Das Sitzungsgeld beträgt 61,6 % des in der EntschVO festgelegten Höchstsatzes.</p>	<p>Verschiebung der Regelung vom bisherigen § 2 Abs. 4 zum § 3.</p> <p>Klarstellung der gelebten Praxis, dass die Leitung der Sitzung des Hauptausschusses durch den Vorsitzenden bereits durch die AE abgegolten ist.</p> <p>Umsetzung des Beschlusses vom 30.09.2025.</p>

<p>§ 5</p> <p>(1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Ratsmit-gliedern sowie den nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Beiräten ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit aus unselbständiger Arbeit entgangener Arbeitsverdienst auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der/des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.</p> <p>Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.</p>	<p>§ 5</p> <p>(1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Ratsmitgliedern sowie den nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Beiräten, ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit aus unselbständiger Arbeit entgangener Arbeitsverdienst auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der/des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.</p> <p>Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO.</p> <p>Dem Antrag sind aussagekräftige Belege der einzelnen Tatbestände beizufügen.</p>	<p>Ergänzung eines Hinweises zur Antragstellung.</p>
---	--	--

Bisherige Regelung	Neufassung	Begründung
<p>(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt ein Drittel des Höchstbetrages eines Sitzungsgeldes. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen. Den in Absatz 1 aufgeführten Personen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wird.</p>	<p>(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt ein Drittel des Höchstbetrages eines Sitzungsgeldes. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen. Den in Absatz 1 aufgeführten Personen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wird.</p> <p>Dem Antrag sind aussagekräftige Belege der einzelnen Tatbestände beizufügen.</p>	<p>Ergänzung eines Hinweises zur Antragstellung</p>